



Sachstand

Gemeinnützige Organisationen: Steuerliche Begünstigungen und Ausweitung der Finanzierung mit privatem Kapital

Gemeinnützige Organisationen: Steuerliche Begünstigungen und Ausweitung der Finanzierung mit privatem Kapital

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 051/17
Abschluss der Arbeit: 12. Juni 2017
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Förderung gemeinnütziger Körperschaften (Frage 1)	4
3.	Steuerliche Begünstigung (Fragen 2, 3 und 4)	4
4.	Fragen 5 bis 7: Welche Arten der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen gibt es? Unterstützt der Staat Crowdfunding-Plattformen für gemeinnützige Organisationen? Gibt es konkrete Beispiele, wie private Finanzierungen an gemeinnützige Organisationen die Staatsausgaben reduzieren, insbesondere im Gesundheitswesen?	7
4.1.	Empfänger des Kapitals privater Investoren	8
4.2.	Investoren in Social Impact Investment	8
4.3.	Intermediäre und Berater/Unterstützer	9
4.4.	Finanzprodukte	10

1. Vorbemerkung

Non Profit Organisation (NPO) arbeiten nicht privatwirtschaftlich, sondern verfolgen Ziele im allgemeinen Interesse. In der Regel sind das soziale Ziele, wobei unter sozial auch Sport, Bildung, Kultur, Forschung und Freizeitgestaltung fällt; sie sind nicht auf Gewinn ausgerichtet. NPO's gehören zum so genannten „Dritten Sektor“. Sie können als Vereine, Verbände, gemeinnützige Gesellschaften, Genossenschaften, Wohlfahrtsorganisationen oder Stiftungen organisiert sein.

2. Förderung gemeinnütziger Körperschaften (Frage 1)

Im deutschen Steuerrecht existiert der Begriff „Non-Profit-Organisationen“ nicht. Das Steuerrecht verwendet den Begriff „gemeinnützige Körperschaft“.

Den Status der Gemeinnützigkeit wird einer Körperschaft nach der Abgabenordnung (AO) dann zuerkannt, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche Zwecke (§ 54 AO) verfolgt und die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert.

In § 52 Abs. 2 AO ist ein Katalog von Tätigkeiten, wie beispielsweise Förderung der Wissenschaft und Forschung, des Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des Sport u.a.m., aufgelistet, welche als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen sind. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch das zuständige Finanzamt. Im Anwendungserlass zur AO (AEAO) regelt im § 59 Nr. 3, dass für die Feststellung der Gemeinnützigkeit kein besonderes Verfahren notwendig ist.

Die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft ist mit einer Reihe von Steuervergünstigungen in den Einzelsteuergesetzen verbunden.

3. Steuerliche Begünstigung (Fragen 2, 3 und 4)

Mit dem Status der Gemeinnützigkeit sind Befreiungen von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grundsteuer und Steuerbefreiungen/-ermäßigungen von der Umsatzsteuer verbunden.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Gemeinnützig anerkannte Körperschaften unterliegen grundsätzlich nicht der Körperschaft- und der Gewerbesteuer (§ 5 Absatz 1 Nr. 9 Satz 1 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG). Das Körperschaftsteuergesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG) und das Gewerbesteuergesetz (§ 2 Abs. 3 GewStG) schließen jedoch die Steuervergünstigung aus, wenn die Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Nach § 65 AO ist ein Zweckbetrieb gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen.

Im Fall des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist § 64 Abs. 1 AO zu beachten. Nach § 14 AO ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen sie der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer (§ 64 Absatz 3 AO).

Alle steuerbegünstigten Körperschaften, deren Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Freigrenze in Höhe von 35.000 Euro überschreiten, können bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer einen Freibetrag von 5.000 Euro jährlich in Anspruch nehmen (§ 24 KStG und § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG). Verbleibt nach Abzug des Freibetrags ein zu versteuerndes Einkommen, so beträgt die Körperschaftsteuer hierauf nach § 23 KStG 15 Prozent dieses Betrages (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer). Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom jeweiligen Hebesatz der Gemeinde ab.

Umsatzsteuer

Gemeinnützige Körperschaften können als Unternehmer auftreten, wenn sie entgeltliche Lieferungen oder entgeltliche sonstige Leistungen nachhaltig ausführen. Die Steuerbefreiungen von der Umsatzsteuer sind im § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Nach § 4 Nr. 22 UStG kann die Körperschaft von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn sie Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführt, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen und wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden bzw. andere kulturelle Veranstaltungen durchgeführt, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Eine gemeinnützige Körperschaft ist von der Umsatzsteuer befreit, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich der darauf entfallenden Steuer aus ihrer gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 17.500 Euro liegen und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden (§ 19 Abs.1 UStG). Auf diese sogenannte Kleinunternehmerregelung kann die gemeinnützige Körperschaft gegenüber dem Finanzamt insgesamt verzichten. Macht sie von diesem Verzicht Gebrauch, werden die Umsätze der Besteuerung unterworfen, gleichzeitig ist sie zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Umsätze von gemeinnützigen Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG), sofern sich ein ermäßigter Steuersatz nicht aus der Art beziehungsweise aus der Tätigkeit des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs selbst ergibt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erhält eine gemeinnützige Körperschaft durch Erbanteil, Vermächtnis oder Schenkung Geld oder Sachwerte zugewendet, hat sie nach dem Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu entrichten, falls die Zuwendungen den maßgeblichen Freibetrag von 20.000 Euro übersteigen (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG).

Grundsteuer

Gemeinnützige Körperschaften sind von der Grundsteuer befreit, wenn nach dem Grundsteuergesetz (GrStG) folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 GrStG):

1. Der Grundbesitz muss einer gemeinnützigen Körperschaft gehören.
2. Der Grundbesitz muss von dem Eigentümer selbst oder von einem anderen begünstigten Rechtsträger für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden.

Grundstücke einer gemeinnützigen Körperschaft unterliegen der Grundsteuer, wenn sie einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen oder zu Wohnzwecken genutzt werden.

Grunderwerbsteuer

Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) kennt keine spezielle Befreiung der Grundstückserwerbe von gemeinnützigen Körperschaften.

Behandlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Alle als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften sind berechtigt, steuerbegünstigte Spenden entgegenzunehmen und hierüber Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Voraussetzung ist, dass die Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist und der vom Finanzamt wegen Förderung der in § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) aufgeführten Zwecke als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt wurde.

Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden (§10 b Absatz 1 EStG).

Dabei ist zu beachten, dass die Spenden in keinem Fall einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der steuerbegünstigten Körperschaft zufließen dürfen. Die Ausgaben müssen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bestimmt sein. Die empfangende Körperschaft muss eine Zuwendungsbescheinigung nach amtlichen Muster ausfüllen.

Mitgliedsbeiträge sind als Sonderausgaben nach § 10 b Absatz 1 EStG abziehbar, allerdings nur, wenn die gemeinnützige Körperschaft Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO fördert.

Echte Mitgliedsbeiträge und Spenden unterliegen bei der empfangenden gemeinnützigen Körperschaft weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer oder der Umsatzsteuer.

Behandlung ehrenamtlicher Tätigkeit

Traditionell unterstützen Private gemeinnützige Organisationen durch Spenden und ihr Angebot, bei der gemeinnützigen Organisation ehrenamtlich mitzuarbeiten. Beide Unterstützungsformen werden steuerlich gefördert.

Eine Tätigkeit, die nebenberuflich ausgeübt wird und der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, wird vom Staat unterstützt, indem die Einkünfte bis zu einer bestimmten Höhe nicht der Einkommensteuer unterliegen:

- Bei Anspruchnahme der sogenannten Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG können pro Person und Jahr 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden. Unter die Übungsleiterpauschale fällt beispielsweise auch die Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen.
- Die sogenannte Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Zahlungen solcher Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei.

4. Fragen 5 bis 7:

Welche Arten der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen gibt es?

Unterstützt der Staat Crowdfunding-Plattformen für gemeinnützige Organisationen?

Gibt es konkrete Beispiele, wie private Finanzierungen an gemeinnützige Organisationen die Staatsausgaben reduzieren, insbesondere im Gesundheitswesen?

Traditionell unterstützen Private gemeinnützige Organisationen durch Spenden und ihr Angebot, bei der gemeinnützigen Organisation ehrenamtlich mitzuarbeiten. Beide Unterstützungsformen werden steuerlich gefördert, siehe dazu die Antworten zu den Fragen 2 bis 4.

Die Frage, wie – zusätzlich zu Spenden - privates Kapital in soziale Organisationen und Projekte gelenkt werden kann, um eine soziale Wirkung zu erzielen und gleichzeitig eine positive finanzielle Rendite zu erreichen, wird in Deutschland im Rahmen des Social Impact Investment diskutiert. Die soziale Wirkung wird dabei, im Gegensatz zur traditionellen Unterstützung einer Organisation oder eines Projekts, von unabhängigen Gutachtern gemessen. Im Vergleich zu anderen Nationen hält sich der deutsche Staat beim Social Impact Investment (bisher) zurück. Eine solche Finanzierungsidee scheint auf den ersten Blick auch schwer mit der sozialstaatlichen Tradition in Deutschland vereinbar. Jedoch hat sich in Deutschland, ausgehend von der Social Impact Investment Taskforce, die von der britischen G8-Präsidentschaft im Juni 2013 initiiert wurde, ein National Advisory Board gegründet. Dieses veröffentlichte im September 2014 seine Handlungsempfehlungen, um zusätzliche Finanzierungsquellen zur Lösung gesellschaftlicher und demographischer Herausforderungen zu erschließen.¹

1 National Advisory Board Deutschland (Hrsg.): Wirkungsorientiertes Investieren: Neue Finanzierungsquellen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen, Abschlussbericht des National Advisory Board Deutschland, unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/social-investment-wirkungsorientierte-finanzierung-fuer-gesellschaftliche-herausforderungen/projektthemen/national-advisory-board-deutschland/>, abgerufen am 9. Juni 2017.

Die Bertelsmann Stiftung hat im Jahr 2016 über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen berichtet, indem sie die aktuelle Situation bei den Kapitalempfängern, den Investoren, den Intermediären, den Finanzprodukten sowie den Beratern und Unterstützern analysiert.²

Im Folgenden werden die für die Fragestellungen relevanten Ergebnisse des Berichts kurz vorgestellt, dabei sind jedoch zwei wichtige Hinweise zu beachten:

- Bei den Empfängern eines Social Impact Investment muss es sich nicht zwangsläufig um eine gemeinnützige Organisation im Sinne des deutschen Steuerrechts handeln.
- Das National Advisory Board hat keine politische Weisungsbefugnis und ist nicht an die Politik angebunden. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen liegt in den Händen der Marktakteure.

4.1. Empfänger des Kapitals privater Investoren

Die Empfänger des Kapitals privater Investoren können sowohl For-Profit-Sozialunternehmen als auch gemeinnützige Organisationen sein. Gemeinnützige Organisationen jedoch, die ihre oben dargestellten Steuervorteile nicht verlieren wollen, müssen sich an enge gesetzliche Vorgaben halten. Dazu gehört, dass sie die steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar erfüllen müssen. Sie müssen außerdem ihre finanziellen Mittel zeitnah verwenden und etwaige Gewinne dürfen nur an andere steuerbegünstigte Organisationen ausgeschüttet werden. Zusammenschlüsse gemeinnütziger Organisationen unterliegen zudem rechtlichen Besonderheiten.

Diese Bestimmungen führen bei Durchführung eines Social Impact Investment zu komplizierten und damit kostenaufwendigen Mischformen bei der Organisation. Deshalb empfiehlt der National Advisory Board dem Staat, neue Rechtsformen für Sozialunternehmen zu prüfen, damit sie gleichrangig ökonomische Ziele verfolgen und soziale Wirkung erzielen können.

4.2. Investoren in Social Impact Investment

Privates Kapital für Investitionen mit sozialer Wirkung wird zu einem kleinen Teil von vermögenden Privatpersonen, zu einem großen Teil von Stiftungen und des Weiteren von institutionellen Anlegern, Unternehmen und Kleinanlegern bereitgestellt.

Der MRI-Pilotfonds Bildung ist das erste wirkungsorientierte Anlageprodukt explizit für Stiftungen und entstand als Pilotprojekt aus dem Expertenkreis Impact Investing unter dem Dach des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und unter Federführung der BMW Foundation Herbert Quandt. Das Kapital des Fonds in der Höhe von 700.000 Euro wird in Projekte und Organisationen im Bildungsbereich investiert, die eine nachweislich positive gesellschaftliche Wirkung haben. Die Rendite wird mit 2 Prozent angegeben.

2 Bertelsmann Stiftung: Social Impact Investment in Deutschland Marktbericht 2016: Kann das Momentum zum Aufbruch genutzt werden?, Januar 2016, unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/social-impact-investment-in-deutschland-2016/>, abgerufen am 9. Juni 2017.

Als eines der wenigen deutschen Unternehmen investiert die Tengelmann Gruppe seit Jahr 2013 über die Tengelmann Social Ventures (<http://www.tev-social.de>) in Social Impact.

Seit 2013 können Kleinanleger auf der Crowdfunding-Plattform Startnext, die von der Deutsche Bank Stiftung gefördert wird, über das Programm Social Impact Finance (<http://socialimpactfinance.eu/crowdfunding>) direkt in Social Startups investieren.

Im Bereich des Gesundheitswesens wollen die Bundesministerien für Gesundheit (BMG) und für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen gesunden Lebensstil der Bevölkerung fördern und haben dies in einem Nationalen Aktionsplan festgeschrieben. Die Initiative IN FORM zur Unterstützung dieses Plans setzt sich aus Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppen zusammen. Länder, Kommunen und Städte unterstützen die Initiative. So wurde zum Beispiel eine Datenbank mit Informationen über Projekte und Akteure eingerichtet. Als eine Möglichkeit der Finanzierung solcher Projekte wird Crowdfunding angeboten.³

Das Kleinanlegerschutzgesetz (KASG) vom 3. Juli 2015 hat unter anderem für Projekte, die über Crowdfunding finanziert werden, Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften für die Vermögensanlage zugelassen. Allerdings müssen zur Gewährung dieser Ausnahmen finanzielle Grenzen und bestimmte Darlehensformen eingehalten werden. Zu den Ausnahmen gehört zum Beispiel die Befreiung von der Pflicht, ein Wertpapierprospekt zu erstellen und zu veröffentlichen. Eine solche Erstellung ist mit erheblichen Kosten verbunden, die kleineren Projekten erspart werden sollen.

Das National Advisory Board empfiehlt dem Staat, die Entwicklung und Verbreitung spezialisierter Crowdfunding-Plattformen zur Finanzierung von Sozialunternehmen voranzutreiben.

4.3. Intermediäre und Berater/Unterstützer

Bei den Intermediären finden sich spezialisierte Fonds, Sozial- oder Ethikbanken, Crowdfunding-Plattformen und soziale Börsen.

Die einflussreichsten Intermediäre in Deutschland sind die beiden großen Fondsgesellschaften BonVenture und Ananda Ventures, die seit ihrem Bestehen in über 35 soziale Organisationen investiert haben.

Die Sozial- und Ethikbanken in Deutschland⁴ beginnen erst langsam, bei ihren bestehenden Anlageprodukten eine Wirkungsmessung einzuführen beziehungsweise entsprechende Produkte anzubieten. Vorreiter dieser Bewegung sind die in der Global Alliance für Banking of Value zusammengeschlossenen Banken.

3 IN FORM: Crowdfunding und Online-Fundraising, unter: <https://www.in-form.de/profiportal/projekte/projekt-service/in-form-leitfaden-kommunikation/kommunikation-mit-foerderern/fundraising-und-spenden/crowdfunding-und-online-fundraising.html>, abgerufen am 12. Juni 2017.

4 Dazu gehören zum Beispiel die EthikBank eG, die GLS Gemeinschaftsbank eG, die Triodos Bank, die Umwelt-Bank sowie die von den Wohlfahrtsverbänden gehaltene Bank für Sozialwirtschaft AG.

Ein Schwerpunkt in den Handlungsempfehlungen des National Advisory Boards in Bezug auf die Berater und Unterstützer liegt in der Verbreitung der Wirkungsanalyse bei den Kapitalempfängern und Investoren und bei der methodischen Vereinheitlichung der Analyse. Mit der Phineo gemeinnützige AG (gAG) befasst sich seit September 2015 eine auf Wirkungsanalyse spezialisierte Organisation mit Social Impact Investment.⁵

4.4. Finanzprodukte

Zu den Finanzprodukten zählen Eigenkapital, Mezzanine, Fremdkapital, Social Impact Bonds, Immobilien und Garantien oder Bürgschaften.

Bei der Finanzierungsform des Social Impact Bond treten Kapitalgeber in Vorleistung. Nur wenn die vorab definierten sozialen Wirkungen erreicht wurden, erhalten sie ihr Kapital inklusive einer vereinbarten Prämie von der öffentlichen Hand erstattet. Durch den ersten in Deutschland erfolgreich abgeschlossenen SIB konnten 20 Jugendliche, die durch staatliche Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen nicht oder nicht mehr erreicht werden, in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden. Initiiert hat diesen SIB das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zusammen mit der Juvat gemeinnützige GmbH⁶ (gGmbH). Aufgabe der Juvat gGmbH als Intermediär war die Einbindung von Projektpartnern vor Ort, zum Beispiel Schulen für Erwachsenenbildung und Jugendhilfevereine. Als Vorfinanzierer traten die BHF-BANK-Stiftung, die BMW Stiftung Herbert Quandt, die BonVenture gGmbH und die Eberhard von Kuenheim Stiftung der BMW AG auf, allesamt gemeinnützige Organisationen.⁷ Als unabhängiger Prüfer zur Erreichung der Zielkriterien fungierte ein Rechtsanwaltsbüro. Die Vorfinanzierer erhielten ihre zur Verfügung gestellten Mittel einschließlich der vereinbarten Verzinsung in Höhe von drei Prozent bezogen auf die 28-monatige Gesamtlaufzeit des Modellprojekts, insgesamt 250.000 Euro, zurück. Aufgrund der Gemeinnützigkeit aller Vorfinanzierer müssen die aufgewendeten Mittel und die Zinsen wiederum für soziale Zwecke eingesetzt werden.⁸

Das National Advisory Board hat dem Staat die Erweiterung des Angebots durch Entwicklung weiterer wirkungsorientierter Finanzierungsinstrumente wie zum Beispiel Social Impact Bonds empfohlen.

* * *

5 Phineo gAG: Social Impact Investing – Investieren, um Gutes zu bewirken, unter: <https://www.phineo.org/beratung/wirkungsorientiertes-investieren>, abgerufen am 9. Juni 2017.

6 Die Juvat gGmbH ist eine Tochter der Benckiser Stiftung Zukunft.

7 Bayerische Staatsregierung, Pressemitteilung von 4. Oktober 2016, abrufbar unter: <http://www.bayern.de/arbetsministerin-emilia-mller-erster-kontinentaleuropischer-social-impact-bond-ist-ein-voller-erfolg-bayern-ist-vorreiter-bei-sozialer-innovation-social-impact-bond/>, abgerufen am 9. Juni 2017.

8 Ruf, Niklas: Ziele erreicht: Der erste deutsche Social Impact Bond ist abgeschlossen, vom 27. September 2016, abrufbar auf der Internetseite der Benckiser Stiftung Zukunft unter: <http://www.benckiser-stiftung.org/de/blog/ziele-erreicht-der-erste-deutsche-social-impact-bond-ist-abgeschlossen>, abgerufen am 9. Juni 2017.